



UPDATE VERGABERECHT

VORGABEN BEI AUFKLÄRUNG DES ANGEBOTSPREISES

VK Thüringen, Beschluss vom 14.05.2019 – 250-4003-11842/2019-N-003-GTH

Der Auftraggeber (AG) schrieb Leistungen zur Beseitigung und Entsorgung von Abfall und Grasmahd in zwei Losen aus. Das Angebot von Bieter A lag in beiden Losen deutlich unter den übrigen Angeboten und auch deutlich unter der Kostenschätzung des AG. Der AG forderte A daraufhin auf, sein „Angebot zu erläutern und eine darauf gerichtete ausführliche Kalkulation einschließlich der genannten Angaben und Nachweise vorzulegen“. Eine weitere Konkretisierung dazu, welche Angaben und Nachweise der Bieter vorlegen soll, erfolgte nicht. A legte daraufhin ein Kalkulationsblatt bei, welches seiner Ansicht nach die Auskömmlichkeit der angebotenen Preise erklärte. Tiefergehende Einblicke wollte er aus wettbewerblichen Gründen zunächst nicht gewähren, bot diese aber in Form einer Urkalkulation für den Streitfall an. Der AG hielt die Unterlagen für nicht ausreichend und teilte mit, den Zuschlag an zwei andere Bieter erteilen zu wollen.

Auf den hiergegen gerichteten Nachprüfungsantrag des A entschied die VK Thüringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote zu wiederholen ist. Die durch den AG vorzunehmende Bewertung setze einen zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt voraus. Eine lediglich pauschale Aufforderung zur Erklärung der Kalkulation genüge diesen Erfordernissen nicht. Der Bieter müsse erkennen können, worauf die Zweifel des Auftraggebers beruhen. Es sei daher notwendig, das Aufklärungsersuchen durch explizite positions- bzw. titelbezogene Nachfragen zu konkretisieren. Außerdem ließ in diesem Fall die Angebotskonstellation (hohe Abweichungen auch zwischen den anderen Angeboten) offen, welche der Angebote tatsächlich einen realistischen und angemessenen Marktpreis abbildeten. So hätte der AG sich auch damit befassen müssen, ob nicht die Preise der anderen Bieter unangemessen hoch seien.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr, dass bei der Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote Sorgfalt geboten ist. Der Bieter muss konkret in die Lage versetzt werden, die Bedenken des Auftraggebers auszuräumen. Dafür muss er wissen, in welcher Hinsicht und bei welchen Positionen der Auftraggeber Auffälligkeiten festgestellt hat und in welcher Form die Aufklärung zu leisten ist. Auch der Prüfvorgang selbst ist kein Automatismus, sondern setzt voraus, die anderen Angebote vergleichend einzubeziehen und gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen.